

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Breitband-Glasfaser-Produkte der Stadtwerke Münster GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Vertragsbeziehungen über die Breitband-Glasfaser-Produkte zwischen der Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, Handelsregister: Amtsgericht Münster Nr. B 343, (nachfolgend „SWMS“ genannt) und einem Endnutzer und Teilnehmer (nachfolgend „Kunde“ genannt).

1.2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die SWMS hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn die SWMS Leistungen in Kenntnis abweichender AGB des Kunden erbringt oder entgegennimmt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Breitband - Glasfasertechnik („AGB“) gelten für alle Verträge, aufgrund derer die SWMS beim Kunden einen standortgebundenen Teilnehmeranschluss auf Basis von Glasfasertechnik („SWMS-Teilnehmeranschluss“) zur Verfügung stellt, über den die SWMS öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste zur Übertragung von Gesprächen, Telefaxen und Daten erbringt, wozu das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWMS genutzt wird (nachfolgend „Festnetz-Produkte“ genannt). Sie gelten weiter für Verträge über weitere Leistungen aus optional zu buchbaren Produkt-Modulen z. B. Bandbreiten-, Flatrate-, Internet-, Service- und Hardware-Modulen (nachfolgend „Produkt-Module“ genannt).

2. Vertragsschluss

2.1. Der Kunde kann Aufträge schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) oder durch Online-Auftrag erteilen. Ein Vertrag kommt erst zustande durch die schriftliche Annahme des Auftrags durch SWMS, spätestens jedoch mit Freischaltung des SWMS-Teilnehmeranschlusses. Die Annahme erfolgt entsprechend § 147 BGB zu einem Zeitpunkt, in welchem der Kunde den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Für die Annahme erhält der Kunde eine schriftliche „Auftragsbestätigung“ von SWMS.

2.2. Der Inhalt des Vertrags richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrags und der Auftragsbestätigung, der Preisliste, den jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

2.3. Die SWMS kann den Auftrag des Kunden ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Leistungsarten und Leistungsumfang

3.1. Art und Umfang der von der SWMS zu erbringenden Leistungen sowie deren jeweils vereinbarte Beschaffenheit sind in den jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, in Auftragsbestätigung und Auftrag, den Besonderen Geschäftsbedingungen, diesen AGB und den individuell getroffenen Vereinbarungen geregelt. Die technischen Leistungsdaten der von der SWMS angebotenen Leistungen ergeben sich insoweit vorrangig aus den Leistungsbeschreibungen für die jeweiligen Münster:Highspeed-Produkte sowie für die einzelnen Produkt-Module.

3.2. Die SWMS stellt im Rahmen ihrer technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten beim Kunden einen Netzzugang zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz („Netzabschlusspunkt“) bereit. Über ein Netzabschlussgerät (z. B. TAE, NTBA, DSL-Splitter, IAD, Modem) erfolgt der Anschluss des Kunden an das von der SWMS betriebene öf-

fentliche Telekommunikationsnetz (nachfolgend: SWMS-Telekommunikationsnetz). Die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Diensteanbieter mittels Betreiberwahl (Preselection) oder Betreiberwahl (Call-by-Call) über den Netzabschlusspunkt ist nur möglich, soweit entsprechende Vereinbarungen und Netzzusammenschaltungen zwischen der SWMS und diesen Anbietern bestehen.

3.3. Der Kunde kann die SWMS-Telekommunikationsdienste nach dem Anschluss von eigenen Telekommunikationsendgeräten („Endgeräte“) wie Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie nach Gesetz oder sonstiger Rechtsnorm zulässigen Endgeräten nutzen. Mit Hilfe solcher Endgeräte kann der Kunde Verbindungen zur Übertragung von Sprache oder Daten (Telekommunikationsverbindungen) entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland erstellen, soweit entsprechende Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern oder Telekommunikationsanbietern bestehen. Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht der SWMS grundsätzlich darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Dasselbe gilt für den Zugang zu Angeboten von anderen Anbietern. Derartige Leistungen, die fremde Dritte anbieten, gehören auch dann nicht zum Leistungsumfang der SWMS, wenn sie aufgrund der Leistungen der SWMS genutzt werden. Dasselbe gilt für Inhalte, die von Dritten angeboten und über Leistungen der SWMS in Anspruch genommen werden können.

3.4. Die SWMS weist den Kunden darauf hin, dass subventionierte Hardware, wie etwa die Netzabschlussgeräte (z. B. NTBA-Splitter und Modem) nur auf der Grundlage einer langfristigen Vertragsbeziehung (in der Regel gekennzeichnet durch eine Mindestvertragslaufzeit) dem Kunden angeboten und überlassen wird. Sollte daher der Vertrag innerhalb der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gleich aus welchen Gründen beendet werden, ist die SWMS berechtigt, subventionierte Hardware zurückzufordern. Hardware, die im Paket mit dem Abschluss eines SWMS-Vertrages verkauft wird, dient dem Einsatz bei der Nutzung des SWMS-Zugangs-Vertrages durch den Kunden und ist nicht zur Weiterveräußerung bestimmt. Der Kunde darf diese Hardware frühestens 6 Monate nach Lieferung veräußern oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Internet-Zugangs-Vertrages. Im Falle der Überlassung von zusätzlichen technischen Einrichtungen oder Endgeräten (z. B. WLAN-Zusatz-Komponenten, Telefone), gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen für Hardware-Module.

3.5. Der Kunde hat über das SWMS-Telekommunikationsnetz Zugang zu Telekommunikationsnetzen anderer Netzbetreiber oder zu Informations-, Kommunikations- und sonstigen Diensten anderer Anbieter (z. B. über das Internet). Auf die Verfügbarkeit von Verbindungen und Diensten innerhalb eines anderen Telekommunikationsnetzes oder des Internets hat die SWMS keinen Einfluss. Leistungen, die unter Nutzung dieser fremden Infrastruktur erfolgen, gehören insoweit nicht zum Leistungsumfang der SWMS. Kundenseitig endet der Verantwortungsbe- reich der SWMS am Netzabschlusspunkt.

3.6. Vermittelt die SWMS dem Kunden den Zugang zur Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Netzbetreiber oder Telekommunikationsdiensten anderer Anbieter (z. B. des Internets), unterliegen die an den SWMS-Teilnehmeranschluss des Kunden übermittelten Inhalte Dritter – vorbehaltlich der Vereinbarung über ein entsprechendes Münster:Highspeed Produkts – grundsätzlich keiner Überprüfung durch die SWMS, insbesondere nicht auf Schaden verursachende Software/ Daten (z. B. Computerviren und -würmer).

3.7. Soweit die SWMS dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde selbst für die gespeicherten Inhalte verantwortlich.

3.8. Alle vom Kunden gespeicherten oder übermittelten Inhalte sind für die SWMS grundsätzlich fremde Inhalte im Sinne des Telemediengesetzes. Die SWMS übernimmt für die Inhalte und Informationen, die von Dritten übermittelt oder bereitgestellt werden, keine Verantwortung. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, für die die SWMS Speicherplatz zur Verfügung stellt, es sei denn, der Dritte speichert die Inhalte im Auftrag von der SWMS oder der Dritte untersteht der SWMS oder wird von der SWMS inhaltsbezogen beaufsichtigt.

3.9. Eine in den Münster:Highspeed-Produkten enthaltene oder zu buchbare Flatrate ist anschlussgebunden und kann daher nicht auf einen anderen Teilnehmeranschluss übertragen werden.

3.10. Bei der Nutzung einer in den Festnetz-Produkten enthaltenen oder zu buchbaren Internet-Flatrate behält sich die SWMS das Recht vor, die Verbindung frühestens 12 und spätestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen. Die sofortige Wiedereinwahl ist möglich.

3.11. Die SWMS ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen.

3.12. Soweit die SWMS bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden, soweit es sich nicht um nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtend festgelegte Leistungen, wie z. B. den unentgeltlichen Standard-Einzelverbindungs-nachweis, handelt. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

3.13. Die SWMS ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/ -würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Diese Einschränkungen sowie Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, die SWMS hat diese Einschränkungen zu vertreten.

3.14. Sofern die SWMS Software-Updates anbietet, die einen Einfluss auf Funktionalitäten der vertraglichen Leistung haben können, wird sie den Kunden hierüber schriftlich oder per E-Mail informieren. Die SWMS weist darauf hin, soweit der Download bzw. die Installation der Software-Updates zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistung ist.

3.15. Die in diesen AGB und den sonstigen Vertragsdokumenten enthaltenen Angaben beinhalten nur dann Garantieübernahmen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich so erklärt ist.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden, Beistellungen

4.1. Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der für die Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen der SWMS unentgeltlich und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Breitband-Glasfaser-Produkte der Stadtwerke Münster GmbH

Er verpflichtet sich ferner, die technischen Einrichtungen der SWMS vor unbefugten Eingriffen eigener Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an solchen technischen Einrichtungen der SWMS unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von SWMS nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen der SWMS lässt er ausschließlich von der SWMS bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen.

4.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und seinerseits keine Rufumleitung eingelegt hat.

4.3. Der Kunde hat seinen SWMS-Teilnehmeranschluss und das SWMS-Telekommunikationsnetz vor einer Schädigung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung zu Telekommunikationszwecken in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Für Einschränkungen der angebotenen Leistungen die durch die unsachgemäße Anschaltung und Nutzung von kundeneigenen Endeinrichtungen und Endgeräten verursacht ist, trägt der Kunde die Verantwortung. Bei Konfigurationsänderungen, Software-Updates oder anderen endgeräteebezogene Maßnahmen ist der Kunde verpflichtet, umgehend die SWMS zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung der SWMS-Leistungen keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.

4.4. Der Kunde hat die SWMS für die Suche und ggf. Behebung von Fehlern die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Entgelte für Anfahrt, Abfahrt, Arbeitsstunden, Prüfungen durch beauftragte Fremde Techniker sowie evtl. Zuschläge (Überzeiten, Nachtarbeit, Samstagsarbeit, Sonn- und Feiertag) zu zahlen, wenn sich herausstellt, dass keine von der SWMS zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen von der SWMS vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass die SWMS keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist.

4.5. Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen der SWMS zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:

- Das Übersenden und Übermitteln unaufgefordertes oder gesetzlich verbotener Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen (wie z. B. unerwünschter und unverlangter Werbung per E-Mail, Fax, Telefon, SMS etc. oder nicht gesetzeskonformer Einwahlprogramme/Dialer). Ferner dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden.
- Die Verursachung von Überlastungen der Netzkapazität des SWMS-Telekommunikationsnetzes, insbesondere durch die Einrichtung oder Nutzung von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen oder ähnliche Einrichtungen.
- Die Bereitstellung von Diensten, gleich welcher Art, an Dritte, welche auf Basis der Leistungen von der SWMS und ohne vorherige Zustimmung von der SWMS erfolgt.
- Die Nutzung der Sprachmodule für andere als Sprachverbindungen.
- Verstöße gegen die Ziffern 4.6.2 oder 4.6.3.

Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Leistungen ist die SWMS berechtigt,

- nach erfolgloser Abmahnung mit Fristsetzung, soweit technisch möglich, das missbräuchlich benutzte Produkt oder Zusatzmodul zu sperren, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, den durch die missbräuchliche Nutzung entstandenen Schaden geltend zu machen,
- Inhalte ggf. zu löschen und
- die zuständigen Behörden zu informieren.

4.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen und insbesondere den SWMS-Teilnehmeranschluss sowie den Telefon- und Internet-Zugang bestimmungsgemäß und im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen.

Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

4.6.1. Die Vorgaben der nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzes sind zwingend zu befolgen. In diesem Zusammenhang ist der Kunde insbesondere dazu verpflichtet, die als Login/ EMail-Namen einzusetzende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z. B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen. Der Kunde stellt die SWMS von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen die SWMS erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

4.6.2. Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere belästigende und bedrohende Anrufe zu unterlassen sowie keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte und/oder Informationen anzubieten, insbesondere keine Inhalte und/oder Informationen abzurufen, zu übermitteln oder bereitzuhalten, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.

4.6.3. Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk/ Spam-Mails), missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z. B. Verbot der Blockade fremder Rechner);
- unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking);
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
- die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, E-Mail Relaying);
- das Fälschen von E-Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IPspoofing)
- das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- soweit möglich, das Verbreiten von Computerviren und -würmern.

4.6.4. Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche der in dieser Ziffer 4.6.1 bis 4.6.3 aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen über seine Kennung in Anspruch nehmen.

4.7. Der Kunde ist gegenüber der SWMS und Dritten selbst verantwortlich für

- Inhalte (und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit), die von ihm oder über seine Kennung im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden,
- die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit zur Vermeidung von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen,
- Eingabefehler, soweit der Kunde selbst (z. B. durch Eingabe einer bestimmten Ziffernkombination) bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann.

4.8. Für den Internet-Zugang hat der Kunde ein Passwort/Kennwort zu wählen, mit dem er nebst Benutzernamen Zugang zum Internet und zum SWMS Login-Bereich <http://www.stadtwerke-muenster.de/online-service/> erhält. Passwörter/Kennwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/Kennwort unverzüglich zu ändern. In digitalen Medien dürfen sie nur in verschlüsselter Form verwendet werden. Der Kunde stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von der SWMS über den zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Passwörter/Kennwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln. Hierzu hat er solche Schutzmechanismen (z. B. Datenverschlüsselung) zu verwenden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

4.9. Der Kunde ist verpflichtet, der SWMS ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen.

4.10. Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) der SWMS unverzüglich bekannt zu geben.

4.11. Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Kunde der SWMS den Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Deinstallation gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die beim Kunden installierten und im Eigentum von der SWMS stehenden Einrichtungen (z. B. NTBA, IAD, DSL-Splitter, Modem) sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich auf Kosten des Kunden bei der SWMS abzugeben oder zurückzusenden.

4.12. Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der SWMS, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, von der SWMS bereitgestellte Anschlüsse oder Leistungen nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Breitband-Glasfaser-Produkte der Stadtwerke Münster GmbH

4.13. Die von der SWMS angebotenen Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Nutzung als Verbraucher. Der Kunde darf insofern z. B. pauschal abgeholte Leistungen (z. B. Flatrates) nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdienstleistungen, Massenkommunikationsdienste, insbesondere Fax-broadcastdiensten, Call-Center-, Telefonmarketing- und Marktforschungsleistungen, oder für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen nutzen. Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen eine verbraucherkonforme Nutzung ist die SWMS berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder einen der SWMS dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen und die Leistungen nachträglich auf Basis einer verbrauchsabhängigen Betrachtung nach Minutenpreisen abzurechnen.

5. Nutzung von Grundstücken

Die SWMS kann, sofern gesetzlich erforderlich, vom Kunden die Vorlage eines Antrages des dinglich Berechtigten eines Grundstückes (z. B. Eigentümer) auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstückes nach der Anlage des § 45a TKG (Nutzungsvertrag) verlangen. Die SWMS kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde den Antrag nicht innerhalb eines Monats vorlegt oder ein bestehender Nutzungsvertrag durch den dinglich Berechtigten gekündigt wird. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die SWMS den fristgerecht vorgelegten Antrag nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von der SWMS unterschriebenen Vertrags annimmt.

6. Termine und Fristen

6.1. Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn die SWMS diese ausdrücklich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch die SWMS getroffen hat.

6.2. Die voraussichtliche Dauer vom Vertragsschluss bis zur Bereitstellung des SWMS-Teilnehmeranschlusses ist abhängig vom jeweiligen Auftrag und den technischen Anforderungen und beträgt im Regelfall ungefähr vier Wochen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Der Anspruch von der SWMS auf Entgeltzahlung gegenüber dem Kunden entsteht nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels.

6.3. Bei einem von der SWMS nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflusses von der SWMS liegenden Leistungshindernis verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

7. Entgelte, Preisanpassung

7.1. Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus den für das jeweilige Vertragsprodukt bei Vertragsschluss gültigen Preislisten. Die für die Festnetz-Produkte geltenden Preislisten können auf der Website oder in den Geschäftsstellen von der SWMS eingesehen bzw. bei der SWMS angefordert werden. Bei einer Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren und Überweisung der Rechnungsbeträge ist vom Kunden ein gesondertes monatliches Entgelt gemäß Preisliste zu zahlen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass SWMS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.2. Die vom Kunden zu zahlenden Nettopreise setzen sich aus den für das jeweilige Vertragsprodukt zusammen: Kosten für den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb des Glasfasernetzes, die Netzzusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Kosten für die Kundenverwaltung (z. B. Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die vom Kun-

den zu zahlenden Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%).

7.3. Die SWMS ist bei einer Erhöhung der aus den Kostenbestandteilen gemäß Ziff. 7.2 resultierenden Gesamtkosten für die Bereitstellung ihrer Produkte berechtigt, bei einer Senkung ihrer Gesamtkosten jedoch verpflichtet, das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt/die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen anzupassen, wenn dies erforderlich ist, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzverhältnis) aufrecht zu erhalten. Die Zeitpunkte der Preisanpassungen sind dabei so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

7.4. Die SWMS ist verpflichtet, den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform zu informieren. Im Fall einer Preisanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis/den neuen Preisen fortgesetzt. Die SWMS wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Preisanpassung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

8.1. Die jeweils zu zahlende feste monatliche Vergütung (insbesondere für nutzungsunabhängige Leistungen (z. B. den Grundpreis oder für Flatrate-Tarif basierte Leistungen) ist, beginnend mit dem Tage der Freischaltung der vertraglich geschuldeten Leistung, für den Rest des Kalendermonats und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Alle sonstigen Leistungen von der SWMS werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Hierunter fallen insbesondere alle nutzungsabhängigen Leistungen, z. B. die einzelnen Telefon- und Online-Verbindungen.

8.2. Die Rechnung und, soweit beauftragt, der Einzelverbindungs-nachweis („EVN“) werden dem Kunden kostenlos und in elektronischer Form Online zur Verfügung gestellt (nachfolgend „Online-Rechnung“ genannt). Der Kunde hat seinen Account unter <http://www.stadtwerke-muenster.de/onlineservice/> mindestens ein Mal im Monat einzusehen sowie die Rechnungen abzurufen. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie im Kundenaccount zum Abruf zur Verfügung steht. Zusätzlich gelten die AGB für den elektronischen Kundenservice. Sofern der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür ein monatliches Entgelt gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste fällig. Sofern der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt die SWMS auf Anfrage kostenlos Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 14 III UStG zur Verfügung. Der Kunde hat seine Vorsteuerabzugsberechtigung auf Verlangen von der SWMS nachzuweisen.

8.3. Sämtliche Vergütungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Hat der Kunde der SWMS eine Einzugsermächtigung bzw. eine SEPA-Mandat erteilt, wird die SWMS den Rechnungsbetrag frühestens 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung vom Konto des Kunden abbuchen. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des von ihm angegebenen Kontos Sorge zu tragen. Ansonsten muss der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

8.4. Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen der SWMS beauftragt hat, ist die SWMS berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

8.5. Die Vergütungen für Dienstangebote Dritter, insbesondere für die Nutzung von Sonderrufnummern, die über die Leistungen von der SWMS in Anspruch genommen werden, können von der SWMS geltend gemacht werden, soweit interne Vereinbarungen zur Abrechnung dieser Dienste zwischen dem Dritten und der SWMS abgeschlossen worden sind. Für den Rechnungsinhalt und die Berücksichtigung von Teilzahlungen gilt § 45 h TKG.

8.6. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist die SWMS berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringen Schadens durch den Kunden

8.7. Zur Aufrechnung gegen Forderungen von der SWMS ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Zahlungsverzug

9.1. Der Kunde gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet und auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

9.2. Die SWMS ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug ist. Nimmt die SWMS die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

9.3. In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist die SWMS zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffern 15 und 16 berechtigt. Ergeben sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann die SWMS entsprechende Sicherheiten fordern.

9.4. Im Übrigen kommt bei einem Zahlungsverzug eine Sperre nach Ziffer 10 in Betracht.

10. Sperre

10.1. Die SWMS ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug ist, eine gegebenenfalls geleistete Anzahlung oder Sicherheit verbraucht ist und die SWMS dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der Höhe der ausstehenden Zahlungsverpflichtung bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht.

Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Absatz 1 Satz 1 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Breitband-Glasfaser-Produkte der Stadtwerke Münster GmbH

Die Bestimmungen der vorhergehenden Sätze dieser Ziff. 10.1 gelten nicht, wenn der Anbieter den Teilnehmer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte, auf-gefordert und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat. Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartefrist ist möglich, wenn das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde oder wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von der SWMS in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird bzw. Entgelte für erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichten wird.

10.2. Die Sperre wird von der SWMS zunächst abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperre noch an, darf die SWMS den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.

10.3. Der Kunde bleibt auch im Falle einer Sperre verpflichtet, die der SWMS geschuldete Vergütung zu bezahlen.

10.4. Im Falle einer Sperre ist die SWMS darüber hinaus berechtigt, dem Kunden Aufwendungsersatz durch eine Pauschale in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Pauschale ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei der SWMS eingetreten ist, bleibt unberührt.

11. Beanstandungen, Nutzung durch Dritte

11.1. Erhebt der Kunde Beanstandungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Vergütung, so hat er dies innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung dem Rechnungssteller schriftlich anzuzeigen. Er hat den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen.

11.2. Die SWMS ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen sowie von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert werden, wenn der Kunde eine Beanstandung nach Ziff. 10.1 nicht oder nicht rechtzeitig erhoben hat oder wenn die Daten trotz deutlich erkennbaren Hinweises auf die Befreiung auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.

11.3. Für Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat die SWMS Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Rechnungen; sind weniger Rechnungen unbeanstandet geblieben oder gestellt worden, ist deren Durchschnitt maßgebend.

11.4. Der Kunde darf Dritten, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag oder den sonstigen produktspezifischen Unterlagen vorgesehen, die vertraglichen Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der SWMS zur ständigen Alleinnutzung überlassen und keine Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen von der SWMS bereitstellen. Die nicht genehmigte Nutzungsüberlassung und der ungenehmigte Weiterverkauf berechtigen die SWMS nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung.

11.5. Der Kunde ist zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass ihm die Inanspruchnahme der Leistung nicht zuzurechnen ist. Zudem haftet der Kunde für alle Schäden, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Anschlüsse durch Dritte entstehen, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Innerhalb seines Verantwortungsbereichs obliegt dem Kunden der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

12. Haftung, Höhere Gewalt

12.1. Soweit eine Verpflichtung der SWMS als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500,00 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

12.2. Für Sachschäden und für nicht unter 12.1. fallende Vermögensschäden haftet die SWMS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die SWMS nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist.

12.3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder bei Arglist.

12.4. Für Schaden verursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungs- wegen oder Vermittlungseinrichtungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet die SWMS nur, falls und soweit die SWMS Schadenersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Dieses gilt nicht, soweit Schaden verursachende Ereignisse oder Störungen durch die SWMS bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Die SWMS kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadenersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von der SWMS ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

12.5. Beruhen Leistungseinschränkungen oder -einstellungen, insbesondere zeitweise Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen der SWMS, auf höherer Gewalt, ist die SWMS für den entsprechenden Zeitraum von ihrer Leistung befreit, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche ableiten kann. Als höhere Gewalt gelten alle von der SWMS nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflusses der SWMS liegenden Leistungshindernisse. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Naturgewalten, Feuer, Arbeitskämpfmaßnahmen - auch in Drittbetrieben - und eine Unterbrechung der Stromversorgung.

13. Vertragslaufzeit, Kündigung

13.1. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit für einen Teilnehmeranschlussvertrag 24 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes. Das Vertragsverhältnis ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis einmalig um weitere 12 Monate. Danach besteht keine weitere Laufzeitbindung, d.h. der Vertrag ist mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündbar.

13.2. Wird der Vertrag trotz bestehender Vertragsbindung auf Wunsch des Kunden in beidseitigem Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst, kann die SWMS vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Verhindert der Kunde trotz Antrags- oder Vertragsbindung schuldhaft und dauerhaft die Durchführung des Vertrags, insbesondere die vollständige Einrichtung und Herstellung des vertragsgegenständlichen SWMS-Teilnehmeranschlusses durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen, kann die SWMS den Auftrag/Vertrag des Kunden fristlos kündigen. In diesem Fall kann die SWMS vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei der SWMS eingetreten ist, bleibt unberührt.

13.3. Bei Hinzubuchung einer Paket-Erweiterung und/oder Zusatz-Option, die während der Vertragslaufzeit jederzeit möglich ist, verlängert sich die Vertragslaufzeit nicht, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung in der Produktinformation der Preisliste getroffen ist. Die Kündigung einer Paket-Erweiterung und/oder Zusatz-Option ist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, sofern vereinbart, mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich.

13.4. Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

13.5. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Für die SWMS liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist,
- eine eingeholte Kreditauskunft negativ ausfällt,
- der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,
- der Kunde schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt,
- der Kunde gegen die in Ziffern 4.5, 4.6, 4.12, 15 und 16 festgelegten Pflichten verstößt,

Gerät die SWMS mit der geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die SWMS eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht einhält.

13.6. Kündigt die SWMS das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus einem wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat die SWMS Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außeror-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Breitband-Glasfaser-Produkte der Stadtwerke Münster GmbH

entlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die SWMS ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

14. Anbieterwechsel, Umzug

14.1. Die SWMS wird bei einer Vertragsbeendigung sicherstellen, dass die Leistung gegenüber dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel wird der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend.

14.2. Die SWMS hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach 14.1 Satz 1 gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren; es sei denn, die SWMS weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die SWMS hat im Falle der Ziffer 14.1 Satz 1 gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Der Anspruch des aufnehmenden Unternehmens auf Entgeltzahlung gegenüber dem Kunden entsteht nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels.

14.3. Um den Anbieterwechsel nach 14.1 zu gewährleisten, wird die SWMS in ihrem Netz insbesondere sicherstellen, dass Kunden ihre Rufnummer unabhängig von dem Unternehmen, das den Telefondienst erbringt, wie folgt beibehalten können:

- im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und
- im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort. Die Regelung in Satz 1 gilt nur innerhalb der Nummernräume oder Nummerteilräume, die für einen Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.

14.4. Um den Anbieterwechsel nach Ziffer 14.1 zu gewährleisten, wird die SWMS insbesondere sicherstellen, dass ihre Endnutzer ihnen zugeteilte Rufnummern bei einem Wechsel des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten entsprechend 14.3 beibehalten können. Die technische Aktivierung der Rufnummer hat in jedem Fall innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen

14.5. Umzug

Der Vertrag zwischen der SWMS und dem Kunden wird im Falle eines Wohnsitzwechsels an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt, soweit die vertraglich vereinbarte Leistung von der SWMS am neuen Wohnort angeboten wird. Die SWMS kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, welches der gültigen Preisliste zu entnehmen ist. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Die SWMS ist als Anbieter des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes gesetzlich verpflichtet den Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes über den Auszug des Verbrauchers unverzüglich zu informieren, wenn die SWMS Kenntnis vom Umzug des Kunden erlangt hat.

14.6. Diese Ziffer 14 erfasst stets das gesamte Vertragsverhältnis und damit alle in Anspruch genommenen Leistungen.

15. Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheitsleistung

15.1. Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil aufgrund der eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist, solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann die SWMS die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen und den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder die gestellte Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von der SWMS beglichen hat.

15.2. Die SWMS ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

15.3. Die SWMS hat die Sicherheitsleistung zurückzugewähren, soweit die o.g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

16. Auskunfteien/SCHUFA/Boniversum/BÜRGEL

16.1. Die SWMS ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. Die SWMS ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann die SWMS hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von der SWMS, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

16.2. Sofern die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA, der Boniversum oder der BÜRGEL abgegeben wurde, hat diese folgenden Umfang:

„Ich willige ein, dass die SWMS der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, (SCHUFA) und/oder der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, (Boniversum) und/oder BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg, (BÜRGEL), Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/Boniversum/BÜRGEL erhält. Unabhängig davon wird die SWMS der SCHUFA/Boniversum/BÜRGEL auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens

(z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/Boniversum/BÜRGEL speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/Boniversum/BÜRGEL sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/Boniversum/BÜRGEL Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA/Boniversum/BÜRGEL stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/Boniversum/BÜRGEL Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/Boniversum/BÜRGEL ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/Boniversum/BÜRGEL über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten (SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, www.schufa.de; Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, www.boniversum.de; BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg, www.buergel.de).“

17. Datenschutz

17.1. Die SWMS erhebt, verarbeitet und nutzt ihre Kundendaten ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes.

17.2. Bestandsdaten:

Die SWMS erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis über die Erbringung der Glasfaserprodukte zu begründen und zu ändern, sowie die vom Kunden während des Vertragsverhältnisses freiwillig gemachten Angaben (zusammen nachfolgend: „Vertragsdaten“). Zu den Vertragsdaten gehören Angaben wie Titel und Anrede, Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mailadressen, sonstige Kennungen und Zugangsdaten, bereitgestellte Glasfaserprodukte samt Zusatz-Optionen sowie ggf. Umsatzdaten, daneben auch Bankverbindungsdaten sowie Daten über die Vertragsdauer und etwaige Vertragsänderungen. Sind bei E-Mail-Diensten vom Kunden Mitbenutzer eingerichtet worden, so werden auch deren Daten verarbeitet und genutzt. Sofern der Kunde darin eingewilligt hat, verwendet und nutzt die SWMS die Vertragsdaten auch dazu, Text- und Bildmitteilungen per Brief, E-Mail oder SMS an den Kunden zu versenden, um ihn über Glasfaserprodukte und technische Neuerungen individuell zu beraten, zur Werbung für eigene Angebote sowie zur Marktforschung. Eine Weitergabe der Vertragsdaten zur kommerziellen Verwendung durch Dritte erfolgt nicht. Die SWMS löscht die Vertragsdaten mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres. Sofern gesetzliche Bestimmungen, etwa des Handels- oder Steuerrechts, eine darüber hinausgehende Speicherung verlangen, so werden die Vertragsdaten nur diesbezüglich und nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der gesetzlichen Fristen erforderlich ist. Für alle anderen Zwecke werden die Vertragsdaten während dieser Aufbewahrungsfristen gesperrt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Breitband-Glasfaser-Produkte der Stadtwerke Münster GmbH

17.3. Verkehrsdaten:

Die SWMS erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Durchführung und Abrechnung der Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten erforderlichen Verkehrsdaten. Hierzu gehören die Ruf- oder Kennnummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses bzw. der Endeinrichtung; Beginn, Ende und Dauer der Verbindung; Verbindungsart und den vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst sowie die übermittelnden Datenmengen, soweit die Preise davon abhängen; sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Abrechnung notwendigen Verbindungsdaten. Bei Internetzugangsdiensten wird auch die IP-Adresse sowie Beginn und Ende ihrer Zuteilung samt Datum und Uhrzeit gespeichert. Verkehrsdaten, die zum Zwecke der Abrechnung nicht oder nicht mehr erforderlich sind, werden umgehend gelöscht. Die zur Rechnungsstellung notwendigen Verkehrsdaten speichert die SWMS bis zu sechs (6) Monate nach Versendung der Rechnung zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Preise; danach werden sie gelöscht. Sofern der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte Einwendungen erhebt, speichert die SWMS die Verkehrsdaten bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Sofern der Kunde einen Einzelverbindungsantrag beantragt hat, hat der Kunde gegenüber der SWMS in Textform zu bestätigen, dass alle Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert wurden und künftige Mitbenutzer unverzüglich informiert werden, dass ein Einzelverbindungsantrag erstellt wird. Der Kunde kann der Erstellung eines Einzelverbindungsantrages jederzeit widersprechen.

17.4. Abrechnungsdaten:

Die SWMS erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Ermittlung und Abrechnung der erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen erforderlichen Abrechnungsdaten. Dies sind neben den zur Abrechnung erforderlichen Bestands- und Verkehrsdaten insbesondere auch sonstige hierfür erhebliche Daten wie Zahlungseingänge, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschluss-sperren sowie eingereichte Beanstandungen.

17.5. Die SWMS verarbeitet und nutzt Vertrags- und Verkehrsdaten zum Erkennen und Beseitigen von Störungen an Telekommunikationsanlagen sowie zur Bekämpfung des missbräuchlichen Gebrauchs von Telekommunikationsnetzen und -diensten.

17.6. Sofern der Kunde dies beauftragt, wird die SWMS eine Eintragung der kundenseitig festgelegten Daten (Vor- und Nachnamen, Anschrift und ggf. zusätzliche Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses) in gedruckten und/oder elektronischen Verzeichnissen sowie in Telefonauskünften, wahlweise nebst der Funktion der Inverssuche vornehmen. Der Kunde kann der Eintragung jederzeit widersprechen oder den Umfang oder die Art der Veröffentlichung beschränken.

17.7. Die SWMS übermittelt die Daten, die zur Erbringung der Glasfaserprodukte nötig sind, an die zur Erfüllung, Abwicklung und Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Dienstleister (dies umfasst insbesondere Dienstleister zum Zwecke des Netzbetriebs, zur Netzpflege und -wartung, zum Inkasso, zum Vertragsmanagement oder zur Erbringung von Abrechnungsleistungen). Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte erfolgt ansonsten nicht, es sei denn, der Kunde hat dem ausdrücklich zugestimmt oder die SWMS ist zur Übermittlung aufgrund Gesetzes oder durch gerichtliche bzw. behördliche Entscheidung verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund Gesetzes zulässig.

17.8. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, bei der SWMS Auskunft darüber einzuholen, welche personenbezogenen Daten Deutsche Glasfaser über ihn gespeichert hat, zu welchen Zwecken diese verarbeitet und an welche Stellen sie übermittelt werden.

18. Streitbelegungsverfahren nach § 47a TKG

18.1. Der Kunde kann im Falle eines Streits zu bestimmten Verpflichtungen der SWMS nach § 47 a TKG ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

19. Sonstige Bedingungen

19.1. Eine Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten des Kunden auf einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWMS gestattet. Die SWMS darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

19.2. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht

20. Ergänzende Bestimmungen für Rundfunkdienste

20.1. Geltungsbereich

Die SWMS erbringt alle von ihr im Rahmen der genannten Produkte angebotenen Rundfunkdienste („die Leistungen“) zu den in den Ziffern 1 bis 19 dieser Allgemeinen Bedingungen niedergelegten sowie den nachstehenden Bestimmungen.

20.2. Anmeldepflicht bei der GEZ

Die Anmeldung bei der SWMS entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Radio- oder Fernsehteilnahme bei den Rundfunkanstalten/ Gebühreneinzugszentralen (GEZ), solange diese gesetzliche Verpflichtung besteht.

20.3. Leistungsumfang

20.3.1. SWMS übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:

- Radio- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von der SWMS mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung).
- die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie Pay-TV- Programme und interaktive Dienste soweit diese je nach Vertragstyp von der SWMS angeboten werden.

Ein Anspruch auf Ausstrahlung eines bestimmten Programms außerhalb der Grundversorgung besteht nicht.

20.3.2. Die SWMS übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihm dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen, Verträge und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/ -veranstalter) ermöglichen.

20.3.3. Nutzbare Pay-TV-Programme Dritter (z. B. Sky) regelt der Kunde eigenverantwortlich mit dem Anbieter der Leistung.

20.3.4. Die SWMS behält sich aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen das Recht vor, im jeweils unbedingt erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, oder zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich die SWMS um gleichwertigen Programmersatz bemühen.

20.3.5. Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Receiver (DVB-C) mit digitalem Empfangsteil oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil (DVB-C) erforderlich.

20.3.6. Entspricht die Kundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen, so ist die SWMS für ein reduziertes Programmangebot (analoge und digitale Programme, Pay-TV-Programme) nicht verantwortlich.

20.3.7. Die SWMS ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/ Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

20.4. Ergänzende Pflichten des Kunden

20.4.1. Dem Kunden obliegt die Bereitstellung eines Kabelanschlusses (Innenhausverkabelung) sowie der zum Empfang des von der SWMS zur Verfügung gestellten Programms tauglichen Geräte (TV, Videorecorder etc.).

20.4.2. Der Kunde hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des Vermieters zur Inhausverkabelung einzuholen.

20.4.3. Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren.

20.4.4. Sofern der Kunde das Rundfunksignal gewerblich nutzt, hat er hierüber mit der SWMS eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Stand
01. August 2017